

7 Ta 183/10
12 Ca 1902/10
(Arbeitsgericht Würzburg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

I... S...

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwältin S... G...

gegen

Firma p...-...beratung GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer P...-T... H...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte N..., K..., K...-J... & Partner GbR

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung am 26.04.2011

für Recht erkannt:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 02.12.2010 wird in Ziffer 3 abgeändert.
2. Der Klägerin wird ab 04.11.2010 für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Frau Rechtsanwältin G... beigeordnet, soweit sich die Klage auf die Erteilung von Lohnabrechnungen für Januar und Februar 2007 bezieht.

Gründe:

I.

Die Klägerin machte mit ihrer Klage vom 02.11.2010 u.a. die Erteilung von Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2007 geltend. In der Klage wurde nicht ausgeführt, dass eine Entgeltzahlung erfolgt sei.

Ferner beantragte sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Frau Rechtsanwältin G....

In der Sitzung am Arbeitsgericht am 02.12.2010 regte das Gericht an, die Beklagte möge zur Vermeidung eines umfangreichen Rechtsstreits mit evtl. notwendig werdender Beweisaufnahme der Klägerin die Lohnabrechnungen für Januar und Februar 2007 nochmals herausgeben.

Mit Beschluss vom 03.12.2010 lehnte das Arbeitsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Erteilung der Lohnabrechnungen ab.

Der Beschluss wurde am 09.12.2010 an die Klägerin abgesandt.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2010, der am 17.12.2010 beim Arbeitsgericht Würzburg einging, nahm die Klägerin die Klage zurück. Gleichzeitig legte sie gegen den Beschluss vom 03.12.2010 Beschwerde ein, soweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wurde.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe im Gütetermin selbst erklärt, dass die Zahlungen erfolgt seien.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm §§ 569, 127 Absatz 2 Satz 3 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist begründet. Insbesondere bot die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Zwar war die Klage, als sie erhoben wurde, un schlüssig, da nicht vorgetragen war, dass die Lohnzahlung erfolgt war. Wie das Erstgericht zu Recht ausgeführt hat, besteht ein einklagbarer Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 108 Absatz 1 Satz 1 GewO erst, wenn die Lohnzahlung erfolgt ist.

Die Klage war indes zum einen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe offensichtlich nicht mehr un schlüssig.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe im Gütetermin am 02.12.2010 erklärt, die Zahlung sei erfolgt. Tatsachenvortrag der beklagten Partei kann der Klage zur Schlüssigkeit verhelfen (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, RdNr. 23 vor § 253). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kläger sich den Sachvortrag zu eigen macht.

Die Klägerin hat der Darstellung der Beklagten im Termin, die Lohnzahlung sei erfolgt, nach Aktenlage nicht widersprochen. Sie hat sich den Sachvortrag der Beklagten damit

zumindest konkludent zu eigen gemacht. Dafür, dass alle Beteiligten von der Lohnzahlung ausgingen, spricht vor allem der Umstand, dass das Gericht ausweislich der Sitzungsniederschrift der Beklagten empfahl, die Lohnabrechnungen „nochmals“ herauszugeben. Daraus ergibt sich, dass die Parteien darum stritten, ob die Beklagte die geforderten Lohnabrechnungen bereits erteilt hatte, nicht, ob die Beklagte bereits Zahlung geleistet hatte.

Letztlich kann dahinstehen, ob die Klägerin sich den Sachvortrag der Beklagten zu eigen gemacht hat.

Das Gericht hätte die Klägerin gemäß § 139 ZPO vor der Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs darauf hinweisen müssen, dass es die Klage bezüglich der Erteilung der Lohnabrechnungen als nicht schlüssig erachtete.

Im Verfahren über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gilt § 139 ZPO ebenso wie im Hauptsacheverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten bei Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags, dass hinsichtlich richterlicher Hinweispflichten ein ebenso strenger Maßstab anzulegen ist wie in einem Hauptsacheverfahren (vgl. Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 12.11.2007 – 1 BvR 48/05 = FamRZ 2008/131).

Danach hätte das Erstgericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht versagen dürfen, ohne die Klägerin auf den fehlenden Sachvortrag hinsichtlich der Frage, ob die Lohnzahlung bereits erfolgt war, hinzuweisen, und ihr dadurch Gelegenheit zu geben, ihr Vorbringen zu ergänzen. Dies gilt umso mehr, als die Empfehlung, die das Gericht in der Gütesitzung an die Beklagte richtete, bei der Klägerin den Eindruck vermitteln musste, es gehe nur um die Frage, ob die Beklagte die Erteilung der Lohnabrechnungen würde beweisen können.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor. Die Klägerin bezieht nach dem vorgelegten Bescheid des Jobcenters Nürnberg vom 31.03.2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Bedürftigkeit im Sinne des § 114 ZPO ist damit nachgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht